

BGer 7B 875/2024 vom 16. Februar 2024

Bundesgericht, 2024-02-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_875_2024

FR: TF 7B 875/2024 du 16 février 2024

IT: TF 7B 875/2024 del 16 febbraio 2024

Regeste

Stationären Massnahme; Nichteintreten | Strafrecht (allgemein)

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 16. Februar 2024 wies das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich die Beschwerde vom 31. Januar 2024 der im vorinstanzlichen Verfahren noch anwaltlich vertretenen Beschwerdeführerin ab, soweit es darauf eintrat. Dagegen wendet sich die Beschwerdeführerin, nunmehr ohne Vertretung, mit Beschwerde vom 6. August 2024 (Postaufgabe) ans Bundesgericht.

E. 2

Das als Gerichtsurkunde versandte Urteil des Verwaltungsgerichts vom 16. Februar 2024 wurde der Beschwerdeführerin gemäss Sendungsverfolgung der Schweizerischen Post am 8. März 2024 zugestellt (Sendungsnummer xxx). Die Beschwerdefrist von 30 Tagen gemäss Art. 100 Abs. 1 BGG begann folglich am 9. März 2024 zu laufen (Art. 44 Abs. 1 BGG), zumal die Beschwerdeführerin nicht geltend macht (Art. 42 Abs. 2 BGG), es sei im Rahmen des Massnahmenvollzugs zu nennenswerten Verzögerungen bei der Übermittlung gekommen (vgl. zur Entgegennahme von eingeschriebenen Postsendungen in einer öffentlichen Anstalt: BGE 117 III 5 E. 1; Urteil 9C_922/2014 vom 29. Januar 2015 E. 3). Die Beschwerde hätte, um rechtzeitig zu sein, spätestens am 22. April 2024 beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben sein müssen (vgl. Art. 46 Abs. 1 und Art. 48 Abs. 1 BGG). Sie wurde indes erst am 6. August 2024 der Schweizerischen Post übergeben, mithin deutlich nach Ablauf der Beschwerdefrist, und ist folglich verspätet.

E. 3

Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.